

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2010

Nr. 2010/1599

Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss (KRB) vom 9. März 2010 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (FAG¹) und des Gemeindegesetzes (GG²) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 2. Juli 2010 unbenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung des revidierten Finanzausgleichsgesetzes bedingt eine Anpassung der Finanzausgleichsverordnung (FAV³).

Grundlage für die Anpassung der Finanzausgleichsverordnung bilden Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 17. November 2009, RRB Nr. 2009/2089 und der entsprechende Kantonsratsbeschluss.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.1 § 24^{bis} Beiträge zur Unterstützung von Zusammenschlüssen mit strukturell schwachen Gemeinden

In Absatz 1 und 2 wird die allgemeine Anspruchsberechtigung für diese neu geschaffenen Beiträge zur Förderung von Fusionen mit strukturell schwachen Gemeinden gemäss § 30b FAG definiert. Voraussetzung für die Auszahlung eines solchen Beitrages ist einerseits ein an der Urne formell gefasster Beschluss zum Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde. Andererseits muss sich mindestens eine der beteiligten Einwohnergemeinden als strukturell schwach und somit besonders unterstützungsbedürftig erweisen. Die Bestimmung strukturell schwacher Gemeinden erfolgt anhand des sogenannten Strukturstärkeindex. Der Strukturstärkeindex resultiert aus der Summe folgender Faktoren:

- Durchschnittlicher Steuerkraftindex: Die im Zeitpunkt der Berechnung vorliegenden Werte zum Steuerkraftindex aus den letzten fünf Jahren werden summiert und durch Anzahl Jahre ($\div 5$) geteilt. Daraus ergibt sich das arithmetische Mittel der Steuerkraft in den berücksichtigten Jahren. Dieser Faktor wird zu 50% gewichtet.

¹) BGS 131. 71.

²) BGS 131.1.

³) BGS 131.721.

- Relative, durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung: Die Differenz der Bevölkerungszahlen der berücksichtigten Jahre (bewertet werden wiederum die aktuellen Zahlen der letzten fünf Jahre) wird durch das Ausgangsjahr dividiert. Daraus lässt sich die relative Veränderung der Bevölkerung ablesen. Dieser Faktor wird zu 25% gewichtet.
- Erreichbarkeit: Der Wert für die Erreichbarkeit besteht aus zwei Komponenten: Einerseits wird die Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln berechnet. Dafür wird die Anzahl Abfahrten in einer Gemeinde und die Kilometerdistanz zur nächsten Zentrumsgemeinde (nach Raumplanung) berücksichtigt. Andererseits wird anhand der Distanz von jeder Gemeinde zur Gemeinde mit dem nächstliegenden Autobahnanschluss, die Erreichbarkeit mit dem motorischen Individualverkehr (MIV) beurteilt. Beide Komponenten werden gleichwertig zum Wert für die Erreichbarkeit einer Gemeinde verarbeitet. Massgebend für die Berechnung ist der letzte und somit aktuellste verfügbare Jahreswert. Dieser Faktor wird zu 25% gewichtet.

Der Strukturstärkeindex teilt die Gemeinden in sieben Stärkegruppen von 3 (sehr stark) bis – 3 (sehr schwach) ein. Strukturell schwach und somit anspruchsberechtigt sind nur diejenigen Einwohnergemeinden mit einem negativen Strukturstärkeindex. Der Strukturstärkeindex muss also einen Wert von –1 (unterdurchschnittlich), –2 (schwach) oder –3 (sehr schwach) aufweisen. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 30b Absatz 1 FAG (RRB Nr. 2009/2089) hingewiesen wurde, sind alle Einwohnergemeinden mit einem negativen Strukturstärkeindex anspruchsberechtigt, unabhängig davon, ob sie nach den Regeln des Finanzausgleichs (§ 30a FAG) beitragsberechtigt sind.

In Absatz 3 wird vermerkt, dass die zur Bemessung der Anspruchsberechtigung verwendeten Daten periodisch neu aktualisiert werden. Die Anspruchsberechtigung wird jährlich neu anhand der aktuellsten Daten erhoben bzw. die Faktoren des Strukturstärkeindex werden jedes Jahr nach Vorliegen der Werte aufs Neue berechnet. Dies hat zu Folge, dass eine einmal festgestellte Anspruchsberechtigung je nachdem weiterhin Bestand haben kann oder allenfalls nicht mehr gegeben ist. Mit dieser dynamischen Konzeption der Massnahmen zur Unterstützung strukturell schwacher Gemeinden kann auf eine veränderte Situation in der jeweiligen Gemeinde innert angemessener Zeit reagiert werden.

Absatz 4 hält den Maximalbeitrag fest, welcher an Projektkosten, wie z.B. Kosten für die Erstellung von Machbarkeitsstudien, oder Vorbereitungsarbeiten – unter Voraussetzung eines Zusammenschlusses mit einer anderen Einwohnergemeinde ausbezahlt werden (vgl. § 30b Absatz 1 litera a FAG). Dabei handelt es sich um einen Pauschalbeitrag. Dieser wird pro Fusionsprojekt ausbezahlt.

Absatz 5 bezieht sich auf die Beiträge gemäss § 30b Absatz 1 litera b FAG. Diese Unterstützungsmassnahme orientiert sich an der bereits vorhandenen Bestimmung zum Ausgleichsbeitrag bei einer Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich (§ 30a Absatz 1 litera b FAG). Die Besitzstandsgarantie im Finanzausgleich wird neu – bei gegebenen Voraussetzungen – auf sechs Jahre erstreckt. Absatz 5 definiert den Zeitpunkt einer Schlechterstellung sowie die maximale Höhe des Ausgleichs. Hat eine Gemeinde bereits vor Inkrafttreten der neuen Besitzstandsregelung nach § 30b Absatz 1 litera b FAG (bzw. § 24^{bis} Absatz 5 FAV) sich mit einer anderen Einwohnergemeinde zusammengeschlossen und dauert im Zeitpunkt der Inkraftsetzung die dreijährige Frist nach § 30a litera b FAG (bzw. § 24 Absatz 2 FAV) noch an, ist es im Sinne einer Übergangsregelung angebracht, diese Fusionsprojekte auch in den Genuss der sechsjährigen Besitzstandsregelung kommen

zu lassen – selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass eine strukturell schwache Gemeinde vom Zusammenschluss betroffen ist.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich

RRB Nr. 2010/1599 vom 7. September 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 85 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 1. April 2003²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 24^{bis} wird eingefügt:

§ 24^{bis}. Beiträge zur Unterstützung von Zusammenschlüssen mit strukturell schwachen Gemeinden (§ 30b FAG)

¹⁾ Anspruchsberechtigt sind Einwohnergemeinden, welche den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde formell beschlossen haben und deren Strukturstärkeindex einen negativen Wert (-1, -2, oder -3) aufweist.

²⁾ Der Strukturstärkeindex bemisst sich nach

- a) dem durchschnittlichen Steuerkraftindex (Gewichtung 50%);
- b) der relativen, durchschnittlichen Bevölkerungsentwicklung (Gewichtung 25%);
- c) der Erreichbarkeit (Gewichtung 25%).

³⁾ Die Anspruchsberechtigung wird periodisch neu erhoben.

⁴⁾ Der Beitrag für Projektkosten oder Vorbereitungsarbeiten nach § 30b Absatz 1 litera a FAG beträgt 30'000 Franken pro Fusionsprojekt.

⁵⁾ Beim Beitrag nach § 30b Absatz 1 litera b FAG erhält die neu zusammengeschlossene Gemeinde während maximal sechs Jahren mindestens jene Beiträge oder zahlt maximal jene Abgaben, welche die jeweiligen Einzelgemeinden vor dem Zusammenschluss gemeinsam erhalten oder geleistet haben.

¹⁾ BGS 131.71.

²⁾ GS 90, 340 (BGS 131.721).

II.

Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden (4)

Finanzausgleichskommission (5, Versand durch AGEM)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach, 4528 Zuchwil (VSEG)

Präsidien der Einwohnergemeinden (122)

BGS

GS

Veto Nr. 233 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2010.